

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviare Influenza

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Aviären Influenza (Geflügelpest) durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

1. Ab sofort ist im gesamten Gebiet des Landkreises Jerichower Land sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstellungsorte nicht verlassen können.

2. Ab sofort sind Veranstaltungen mit Geflügel (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Wettbewerbe etc.) sowie der mobile Handel verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter den Punkten 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie widerrufen wird.

Begründung

I.

Aktuell breitet sich in Deutschland unter Wildvögeln und Geflügel die hochpathogene Aviare Influenza stark aus. Auf dem Gebiet des Landkreises Jerichower Land wurde am 21. Okt. 2025 in Ladeburg und im Bereich Möckern jeweils ein toter Kranich aufgefunden. Mit Befunden des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 28. und 29. Okt. 2025 wurde bei den untersuchten Kadavern das Aviare Influenzavirus HPAI H5N1 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Die hochpathogene Aviare Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste hoch ansteckende, anzeigenpflichtige Infektionskrankheit des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet das Risiko der Ausbreitung von HPAI-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands als hoch. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt.

II.

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu Pkt. 1

Die Anordnung der Aufstellung von Geflügel erfolgt auf der Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV). Gemäß § 13 Abs. 1 GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstellung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Aktuell wurden zwei Ausbrüche von Geflügelpest im Landkreis Jerichower Land amtlich festgestellt. Der gesamte Landkreis ist auf Grund des Vorhandenseins von Wildvogeleinstandsgebieten (Risikogebiete) von der Einschleppung des AI-Virus bedroht. Derzeitig ist der herbstliche Wildvogelzug in vollem Gange und wird prognostisch noch länger andauern. Das Risiko der Ausbreitung in der Wasservogelpopulation im Zusammenhang mit der Zunahme des Wasservogelbesatzes an Sammel- und Rastplätzen und das damit einhergehende Risiko des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen wird daher als hoch eingeschätzt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft aktuell das Risiko eines Eintrags in wildlebende Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands ebenso als hoch ein wie das Risiko von Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte.

Um dem hohen Risiko eines Eintrags der Geflügelpest im Landkreis Jerichower Land, der eine sehr hohe Geflügeldichte aufweist, entgegenzuwirken, ist es erforderlich, sämtliches im Landkreis Jerichower Land gehaltene Geflügel aufzustallen. Die Aufstellung des Geflügels minimiert das Risiko eines direkten oder indirekten Kontakts zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel und ist zum Schutz der Geflügelbestände geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstellung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches geeignet wäre, den gleichen Schutzzweck zu erreichen. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstellung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden zurückstehen müssen.

Zu Pkt. 2

Das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel stützt sich auf § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV). Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen u. a. verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Das Verbot des mobilen Handels ist auf § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 c TierGesG gestützt. Während der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten befindet sich eine Vielzahl von Vögeln auf engem Raum. Auf Grund des hochpathogenen Erregers der Geflügelpest besteht ein hinreichender Gefahrenverdacht zur Verbreitung des Virus. Das Verbot von

Veranstaltungen mit Geflügel ist zum Schutz der Geflügelbestände vor einem Eintrag des Erregers der Geflügelpest geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Pkt. 3

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wirksam zu verhindern. Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Insbesondere Wildwasservögel können den Erreger der Geflügelpest verschleppen, ohne selbst zu erkranken. Im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest drohen erhebliche persönliche und wirtschaftliche Verluste. Um dem hohen Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe oder Privathaltungen durch infizierte Wildvögel vorzubeugen, sind die Aufstellung von Geflügel und das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel erforderlich. Es ist nicht hinnehmbar, bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung zu warten. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger einzelner Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an Maßnahmen zum Schutz gegen eine Verbreitung der Geflügelpest überwiegt das Interesse an der Freilandhaltung und an der Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel.

Zu Pkt. 4

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine erneute Risikobewertung festgestellt wurde, dass die getroffenen Anordnungen auf Grund einer Änderung der Tierseuchensituation nicht mehr erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Burg, 29. Oktober 2025

Dr. Burchhardt

Hinweise

1. In Einzelfällen können für Laufvögel Ausnahmen vom Aufstellungsgebot beantragt werden.
2. Krankes oder verendetes Geflügel ist dem Amt für Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen.
3. Gemäß § 64 Nr. 14 b) GeflPestSchV i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zu widerhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zu widerhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.
4. Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) hat, wer u. a. Hühner, Truthühner, Tauben, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Auch Änderungen sind unverzüglich anzugeben. Wer seine Geflügelhaltung bisher noch nicht angezeigt hat, hat dies dem Landkreis Jerichower Land unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes unverzüglich unter folgender Adresse zur Registrierung mitzuteilen:

Landkreis Jerichower Land
Amt für Verbraucherschutz
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
E-Mail: Verbraucherschutz@lkjl.de
Fax: 03921 949-9639